LEGENDE
(als Bestandteil zum Bebauungsplan)

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan beruht auf:

- dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist,
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I S. 3786) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82 BayRS 791-1-U) das zuletzt durch das Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen zeichnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichenerklärung angegeben. Die Rechtsgrundlagen für die ergänzenden textlichen Festsetzungen sind diesen unmittelbar angefügt.

Die Plandarstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Nutzungsschablone:

a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Zahl der Vollgeschosse
d) Grundflächen- / Geschossflächenzahl
e) Laufende Nummer der Nutzungsschablone

a	b
c	d
e	

A: PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Industriegebiet, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO) — GI

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Höchstwerte und Maßnahmen festgesetzt:

Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	GRZ = 0,80
Geschossflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)	GFZ = 2,40
Baumassenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)	BMZ = 10

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) als römische Ziffer z. B. III = höchstens drei Vollgeschosse — III

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

abweichende Bauweise nach § 22 Absatz 4 BauNVO
Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m sind zugelassen. — a / o

Baugrenzen
Die Satzung ordnet die Einhaltung an.

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Elektrizität

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses / Regenrückhaltebecken — R

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Biotop (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) — B

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Fangegraben

vorhandenes Gebäude

Grundstücksgrenzen vorhanden

Grundstücksgrenzen vorgeschlagen

Flurstücksnummern — 1824

Maßzahl in Meter — 6,00

Bohrsondierung mit Nummer lt. Baugrundgutachten — BS 7

B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

In Ergänzung der Planzeichen werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Nutzungsschablone 1:
Im Bereich der Nutzungsschablone 1 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 BauNVO ein Industriegebiet festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Baumassenzahl (BMZ) als Höchstgrenzen.

2.2. Es sind höchstens drei Vollgeschosse zugelassen.

3. Zufahrten

3.1. Die zu erschließende Fläche erhält zwei Zufahrten von der Elsaer Straße an beliebiger Stelle unter Einhaltung sonstiger rechtlicher und technischer Vorgaben.

4. Abwasserbeseitigung Schmutzwasser

4.1. Das anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalsystem der Stadt Bad Rodach eingeleitet und in der vorhandenen zentralen Kläranlage der Stadt Bad Rodach behandelt.

5. Hochwasserschutz und Wasserabfluss

5.1. Regenrückhaltung

Zur Regenrückhaltung und Regelung des Regenwasserabflusses werden 2 Regenrückhaltebecken hergestellt.
Nur ein gedrosselter Überlauf des Regenrückhaltebeckens darf dem Vorfluter zugeführt werden.
Der Überlauf des am westlichen Rand gelegene Regenrückhaltebeckens (RRB 1) wird an den bestehenden Regenwasserkanal DN 600, der in den Mühlbach entwässert, angeschlossen.
Das östlich gelegene Regenrückhaltebecken (RRB 2) entwässert gedrosselt über einen Zuführungsgraben zum Brachbach.
Es wird empfohlen unverschmutztes Oberflächenwasser aus den Dachflächen zur Pflege der Außenanlagen in Behältnissen zu sammeln und zu nutzen.
Die aus der Gesamtfläche sich ergebende Rückhaltung ist zu 40 % über geordnete Maßnahmen in den privaten Liegenschaften nachzuweisen. Das restliche Volumen (60 %) ist über die öffentlichen Regenrückhaltebecken nachzuweisen.

5.2. Ökologisch verträgliche Bauweise der Regenrückhaltungen

Die Becken zum Rückhalt von Niederschlägen, zur Vorklärung und zur Versickerung sind mit wechselnd steileren und flacheren Uferböschungen auszustatten. Randlicher Gehölzaufwuchs ist stellenweise zu tolerieren. Die Bewirtschaftung ist durch einen umlaufenden befahrbaren Weg sicherzustellen.

5.3. In den Ausgleichsflächen dürfen Mulden zur Rückhaltung von Niederschlagswasser angeordnet werden.

5.4. Regenwasser

Der Umgang mit Regenwasser, bei Anfall auf dem Gelände, ist in der DIN 1986 Teil 100
Ziffer 5.3.1 Planungsanforderungen
Ziffer 5.4.1.3 Regenwasser
Ziffer 5.9 Notentwässerung beschrieben.
Der sich hieraus ergebende Volumenraum für Notentwässerung wird auf den Dachflächen, den Flächen der Parkanlagen und dem planerisch nachzuweisenden Rückhaltevolumen erbracht.
Der Bauherr muss einen Entwässerungsantrag nach DIN 1986 T100 und Entwässerungssatzung stellen.

5.5. Zum Schutz der Bebauung vor Oberflächenwasserabfluss aus dem Gelände von Norden nach Süden wird ein Fanggraben mit Ableitung in den Mühlgraben nach Westen und den Brachbach nach Osten angelegt.
Grabenprofil West: Sohlbreite 1,00 m, Böschungsneigung 1:2,5, Tiefe 0,40 m, Kronenbreite 3,00 m
Grabenprofil Ost: Sohlbreite 0,50 m, Böschungsneigung 1:2,5, Tiefe 0,40 m, Kronenbreite 2,50 m

5.6. Drainagen sind auf den Regenwasserkanal anzuschließen.

5.7. Die Niederschlagswasserreinigung nach DWA A 102 muss der Bauantragsteller im Rahmen der Erstellung eines Entwässerungsgesuchs nach DIN 1986 T 100 nachweisen.
Die Maßnahmen sind auf den privaten Liegenschaften zu erbringen. Die Niderschlagswasserübergabe auf den öffentlichen Kanal darf nur in gereinigter Weise mit vorherigem geeigneten Stoffaustrag 280 kg / ha*a erfolgen.

5.8. Eine Versickerung bzw. Brauchwassernutzung wird auf den Grundstücken empfohlen.

6. Grünordnung

6.1. Ausgleichsflächen

Zur Gehölzbepflanzung der Ausgleichsflächen werden dichte, mehrreihige, gemischte, hochaufwachsende Landschaftshecken-pflanzungen festgesetzt mit Abstand von angrenzenden Flächen von 2 m. Je nach Breite der Heckenstreifen werden so fünfreihige bis neunreihige Hecken angepflanzt aus heimischen, standortgerechten und klimawandelresilienten Arten. Der Baumanteil muss mindestens 50% betragen. Zum Schutz vor Wildverbiss dürfen die Hecken in den ersten fünf Jahren eingezäunt werden.

Rundumlaufend ist das Plangebiet mit Ausnahme der Zufahrten vollständig mit einer mehrreihigen Hecke/Feldgehölz aus autochthonen Jungpflanzen zu bepflanzen (Ausgleichsflächen A1 und A2). Die Heckenanlage umfasst einen Baumanteil von mindestens 50%. Die Arten der Artenliste unter Punkt 6. sind gleichmäßig zu mischen. Die Pflanzungen sind in den ersten fünf Jahren gegen Wildverbiss einzuzäunen, danach ist diese Einzäunung zu entfernen. Die Pflege und das Anwachsen der Gehölze ist vertraglich sicherzustellen. Der Abstand zur äußeren Grundstücksgrenze beträgt 2,0 Meter. Die Reihen untereinander werden im Abstand von 1,0 Meter aufgepflanzt, in der Reihe beträgt der Abstand je 2,0 Meter, die mittleren Reihen mit dem Baumanteil werden um einen Meter versetzt zu den jeweils parallelen äußeren Reihen.

Die Pflanzenqualität ist festgesetzt bei den Bäumen auf verpflanzte Heister 150-200 cm hoch, bei den verpflanzten Sträuchern auf 60-100 cm. Der Herbstpflanzung ist der Vorzug zu geben, damit die Pflanzen im Winter erstmals Feinwurzeln bilden können. Für durchgehende Bewässerung, Verbissschutz der Pflanzen durch Einzäunung oder Einzelpflanzenschutz, Freihalten der Pflanzflächen von Beikrautaufwuchs ist zu sorgen

Zum Schutz der Bebauung vor Oberflächenwasserabfluss aus dem Gelände von Norden nach Süden wird ein Fanggraben mit Ableitung in den Mühlgraben nach Westen und den Brachbach nach Osten angelegt. Grabenprofil West: Sohlbreite 1,00 m, Böschungsneigung 1:2,5, Tiefe 0,30 m, Kronenbreite 2,50 m Grabenprofil Ost: Sohlbreite 0,40 m, Böschungsneigung 1:2,5, Tiefe 0,30 m, Kronenbreite 1,90 m. Die Bewirtschaftung dieser Fanggräben/Mulden zur Erhaltung der wasserableitenden Funktion ist ausdrücklich zugelassen (5.5 auf dem Bebauungsplan).

Wegen der Anlage der Fanggräben wird die äußerste Reihe der Gehölze im Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze gesetzt auch hier mit 50% Baumanteil, dann folgt nach innen der Graben mit Kronenbreite 2,5 m, nach innen zum Gewerbegebiet hin erstreckt sich dann eine vierreihige Pflanzung der Hecke mit 50 % Baumanteil bei 10 m Breite des Kompensationsstreifens, bis auf der Innenseite wieder 2 m Abstand zur inneren Grundstücksgrenze einzuhalten sind. Unbepflanzte Bereiche werden angesät. Bei dem im Norden gelegenen 15 m breiten Kompensationsstreifen kann die Gehölzpflanzung neunreihig ausfallen.

Bei einer Lauflänge von ca. 1.350 m für die 10 m breiten Kompensationsflächen und 340 m für den 15 m breiten Streifen am Nordrand werden ca. 10.000 Gehölzpflanzen benötigt.

Die Randbereiche, Säume und Mulden, Bereiche RRB 1 und 2 sowie die Ausgleichsfläche A3 sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung/Saatgut aus autochthoner Herkunft anzusäen. Diese dürfen höchstens zweimal im Jahr gemäht werden, einmal im Frühsommer, einmal im Spätsommer, das Mähgut ist abzufahren. Das benötigte Saatgut muss für ca. 20.000 m² reichen.

Die umlaufenden Heckenabschnitte und die Ausgleichsfläche A3 verbleiben im Eigentum der Stadt Bad Rodach (Leitfaden zur Eingriffsregelung vom Dezember 2021, Seite 32) und sind damit im Grundbuch gesichert. Sie werden dem Landesamt für Umwelt gemeldet. Die Stadt Bad Rodach kontrolliert nach § 4c BauGB die Herstellung der Ausgleichsflächen vor Ort und den Erhaltungszustand.

Artenliste:

Bäume 1. Ordnung:

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Walnuss	(Juglans regia)
Schwarznuss	(Juglans nigra)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Schwarzpappel	(Populus nigra)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Silberlinde	(Tilia tomentosa)

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	(Acer campestris)
Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Zweigriffeliger Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Wild-Apfel	(Malus sylvestris)
Wild-Birne	(Pyrus pyraster)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel, Haselnuss	(Corylus avellana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schwarzdorn, Schlehe	(Prunus spinosa)
Feldrose	(Rosa arvensis)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)

6.2. Vermeidungsmaßnahmen zum speziellen Artenschutz

V 1: Erforderliche Baumfällarbeiten und Gehölzschnitt an der biotopkartierten Hecke sind aus artenschutzrechtlichen Erwägungen nur von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die gesetzlich vorgegebene Schonzeit wird dadurch rechtsverbindlich eingehalten. Der Zeithorizont für die geplanten Baumaßnahmen steht gegenwärtig noch nicht fest.

V 2: Unmittelbar nach den Fällarbeiten Verpflanzung der geeigneten Wurzelstöcke der biotopkartierten Hecke in die anliegenden Ausgleichsflächen A1 entlang der landwirtschaftlichen Erschließungswege. Der Zeithorizont für die geplanten Baumaßnahmen steht gegenwärtig noch nicht fest.

V 3: Um Bodenbruten wirksam zu vermeiden, sind die Baufelder von Februar bis Juli ab dem Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen durch Überspannung mit Flatterbändern, regelmäßiges Befahren der Flächen in mindestens wöchentlichen Intervallen oder regelmäßige Kurzmahd von höherem Aufwuchs freizuhalten. Dadurch werden im Zuge der Baumaßnahmen keine Gelege zerstört.

V 4: Anlage von mindestens fünf Lerchenfenstern in der Nähe des BPlan-Gebietes, 100 m abseits von Wirtschaftswegen und Hecken bzw. Baumbeständen. Hierzu wird von den bearbeitenden Landwirten in Wintergetreidebeständen bei der Aussaat die Sämaschine jeweils auf einer Länge von 5 Metern kurz angehoben und in diesem Fenster auf die Aussaat verzichtet. In diesen Bereichen können Lerchen und andere Bodenbrüter dann ihre Jungen aufziehen. Der Ernteausfall müsste vergütet werden.

7. Immissionsschutz

7.1. Lärmschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
	Tag (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)
GI 1	67	52
GI 2	66	51
GI 3	69	54
GI 4	ohne Kontigentierung	ohne Kontigentierung

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B, mit dem Bezugspunkt bei den UTM-Koordinaten R = 627.806 m, H = 5.577.935 m, erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, zus}$:

Richtungssektor k (Nord ≙ 0°; Drehrichtung im Uhrzeigersinn)	Zusatzkontingent $L_{EK, zus}$ in dB	
	Tag	Nacht
A (10° - 79°)	5	5
B (79° - 115°)	3	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK, zus, k}$ zu ersetzen ist.

Unter Berücksichtigung der Schallschutzbelange in der vorhandenen schutzbedürftigen Nachbarschaft zum künftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wurden hinsichtlich vorliegender Ansiedlungskonzeptionen und unter Zugrundelegung der Entwürfe zum v. g. Bebauungsplan vier Varianten zur Geräusch-kontingentierung nach DIN 45691 für die geplante Industriefläche durchgeführt, die zum einen industrielle bzw. gewerbliche Nutzungen im Plangebiet ermöglichen soll und zum anderen einen ausreichenden Schutz der bestehenden (Wohn-)Nach-barschaft vor unzumutbaren Geräuschimmissionen sicherstellt.

Mit den untersuchten Varianten werden jeweils Emissionskontingente für industrie- bzw. gewerbetypische Nutzungen zur Tagzeit und in einem eingeschränkten Maße auch zur Nachtzeit unter Beachtung des Standes der Lärmminderungstechnik und der Lärmschutzbelange in der schutzbedürftigen Nachbarschaft auf den B-Planflächen zur Verfügung gestellt.

Um den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu genügen, wurde das Plangebiet gegliedert und eine der Teilflächen (GI 4) vorliegend nicht mit einem Emissionskontingent belegt.

Mit den vorgestellten Emissionskonzepten lässt sich auch das angestrebte Ansiedlungsvorhaben zur Errichtung eines Logistikzentrums aus schalltechnischer Sicht am Standort integrieren. Eine Bewertung unter Zugrundelegung einer geeigneten Kontingentierungsvariante kann jedoch erst auf Basis der Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung unter Zugrundelegung konkretisierter Angaben und Pläne zum Vorhaben erfolgen.

C: HINWEISE

1. Lichtschutz

Mit Inkrafttreten zum 1. August 2019 gelten für Lichtemissionen die neuen Vorschriften der Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG (früher Art. 15 BayImSchG).

Bei der Auswahl der Außenbeleuchtung an Gebäuden und Fahrwegen ist der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anzuwenden.
Die Blendwirkung der Außenbeleuchtung auf Nachbarn und Verkehrswege ist zu vermeiden.

Die Vermeidung von Lichtlenkung in angrenzende Gehölzbestände wird technisch empfohlen. Dies dient dem Biotopschutz und dem Schutz der darin vorkommenden Vogel- und Insektenarten. Die Lichtlenkung ist direkt nach unten zu richten.

Die Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten im Außenbereich und die Verwendung von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum werden empfohlen. Dies unterbindet ein Anlocken und ein unmittelbares Verenden von Individuen.

2. Minimierungsmaßnahmen zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas und der Energieerzeugung

Überstellung der Mitarbeiterparkplätze mit Laubbäumen, Verwendung versickerungsoffener Beläge, wo möglich
Begrünung von Dachflächen
Begrünung der Fassaden mit Kletterpflanzen
Energiegewinnung durch Dachanlagen der Freiflächenphotovoltaik

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan Erweiterung Gewerbegebiet "Elsaer Straße"

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Rodach hat in der Sitzung am 13.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2024 bis 29.02.2024 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2024 bis 29.02.2024 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Bad Rodach hat mit Beschluss des Stadtrats vom __.__.____ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.
Bad Rodach, den ....
Stadt Bad Rodach

Ehrlicher
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:
Bad Rodach, den ....
Stadt Bad Rodach

Ehrlicher
1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich veröffentlicht.
Der Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Elsaer Straße" ist damit in Kraft getreten.
Bad Rodach, den ....
Stadt Bad Rodach

Ehrlicher
1. Bürgermeister

Bad Rodach
Landkreis Coburg

Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan

Erweiterung Gewerbegebiet "Elsaer Straße"

E N T W U R F

Maßstab 1 : 1000

Entwurfverfasser:

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH
Tel. 09562/98009-0
Fax. 09562/98009-25
Herzogstraße 7 - 96242 Sonnefeld

Barbara Lauterbach
Dipl. Ing. Landespflege (Univ.)
Birklesweg 7
OT Hassenberg
96242 Sonnefeld

	Datum:	lt. Beschluss vom:	gez.:	gepr.:
Aufgestellt, den	13.02.2023	13.02.2023	C.G.	U.W.
1. Änderung	18.12.2023	18.12.2023	C.G.	U.W.
2. Änderung				
3. Änderung				